Prof. Dr. Ines Härtel

Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Verwaltungs-, Europa-, Umwelt-,
Agrar- und Ernährungswirtschaftsrecht
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
E-Mail: ihaertel@europa-uni.de

Neuland für Unternehmen – Zur rechtlichen Regulierung der digitalen Transformation (EU-Datenschutzgrundverordnung)

Prof. Dr. Ines Härtel, (c) 2018 All Rights Reserved

Durch die digitale Transformation entstehen für die Wirtschaft insgesamt und speziell für Wirtschaftszweige wie der Landtechnik erhebliche Herausforderungen. Zu den Megatrends der Europäisierung und Globalisierung tritt als Neues die Digitalisierung hinzu. Dabei steht Industrie 4.0 als Schlagwort für die sich anbahnende vierte industrielle Revolution. Es geht um neue (disruptive) Geschäftsmodelle, neue Wertschöpfungsketten und neue Strukturen (Netzwerke, Plattformökonomie) bei stärkerer Individualisierung von Kundenanforderungen. Das Internet der Dinge (Internet of Things – IoT) führt zu einer neuartigen Vernetzung von Mensch-Maschine-Produkt und darin eingebettete Selbststeuerung von Maschinen. Datenbasierte Geschäftsmodelle bieten erhebliche Effizienzpotentiale und Gewinnmöglichkeiten, bringen aber auch eine Reihe von neuen Problemen mit sich. Neben dem notwendigen Netzausbau ist vor allem der Umgang mit Daten in seiner ganzen Bandbreite von höchster Relevanz. Unternehmen brauchen nicht

nur Digitalkompetenz, sondern auch damit verbunden ein strategisches Rechtsmanagement.

Das herausragende Regelwerk für die aktuelle digitale Welt ist die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (General Data Protection Regulation, GDPR), die am 25.5.2016 in Kraft getreten und ab dem 25.5.2018 in allen Mitgliedstaaten zwingend anzuwenden ist. Die GDPR soll ein einheitliches Regelwerk zum Schutz von personenbezogenen Daten in der EU und gleiche Wettbewerbsbedingungen für diejenigen schaffen, die solche Daten verarbeiten. Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 GDPR alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen. Abzugrenzen hiervon sind die reinen Unternehmensdaten.

Insgesamt umfasst die EU-Datenschutzgrundverordnung 99 Artikel. Davon regeln 50 Artikel das Datenschutzrecht materiell und 49 Artikel überwiegend organisatorische Fragen der Datenschutzaufsicht, der Regelungskompetenzen und weitere formelle Aspekte. Eine wichtige Änderung bringt die Datenschutzgrundverordnung in Art. 3 Abs. 2 in der Ausweitung des räumlichen Anwendungsbereichs durch das Marktortprinzip. Danach ist nicht mehr der Ort, an dem der Datenverarbeiter niedergelassen ist entscheidend, sondern ob personenbezogene Daten von Personen verarbeitet werden, die sich in der Union aufhalten. (Der Anwendungsbereich erstreckt sich damit auch auf außereuropäische Unternehmen, die auf dem europäischen Markt tätig sind.) Eine weitere auffällige Veränderung betrifft die Sanktionierung von Verstößen gegen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung. Aufsichtsbehörden können je nach Norm, gegen die verstoßen wird, Bußgelder bis zu 20 Mio. Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt werden. Der Unternehmer muss als Verantwortlicher die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nachweisen können (sog. Rechenschaftspflicht). Zu diesen Grundsätzen gehören Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und

Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 GDPR). Außerdem gilt das Verbotsprinzip, wonach personenbezogen Daten u.a. nur verarbeitet werden, wenn der Betroffene eine Einwilligung gegeben hat. Ggf. sind Unternehmen verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Des Weiteren sind die Unternehmen verpflichtet, ein Verfahrensverzeichnis zu führen. Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern müssen ein solches Verzeichnis nur anlegen, wenn ihre Datenverarbeitung nicht gelegentlich erfolgt. (Hinweis: Datenverarbeitungen im Rahmen der Lohnbuchhaltung, der Führung von Personalakten oder der Kundendatenverarbeitung erfolgen nicht gelegentlich, so dass insoweit auch kleinere Unternehmen die Pflicht zur Führung von Verfahrensverzeichnissen trifft.). Datenverarbeiter sind zu Privacy by Design und zu Privacy by Default verpflichtet (Art. 25 GDPR). Detailliert sind auch die Betroffenenrechte geregelt. Dazu gehören u.a. das Recht auf Auskunft, Recht auf Erhalt einer Kopie (neu), Löschung, das Recht auf Vergessenwerden (neu) und das Recht auf Datenportabilität (neu).

Die Notwendigkeit rechtlicher Neuordnung und die Komplexität der Regelungen sind einerseits Ausdruck der digitalen Revolution. Andererseits stellen sie erhöhte Anforderungen (Ressourcen, Umsetzung, rechtliche Klärungen in der betrieblichen Praxis) an den Mittelstand (KMU).